

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

137 (21.5.1898)



# Beilage zu Nr. 137 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 21. Mai 1898.

## Badischer Landtag.

### 93. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 18. Mai 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsath Hess, Ministerialrath Dr. Krens, Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9 1/4 Uhr.

Seitens des Großh. Finanzministeriums ist ein Gesetzentwurf eingeleitet, Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend. Die Vorlage wird der Budgetkommission überwiesen.

Abg. Breitenbrunn erstattet namens der Justizkommission Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die geschlossenen Hofgüter. Der vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt die Erhaltung der geschlossenen Hofgüter und die Ermöglichung zur Bildung neuer, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse dies gestatten. In § 1 sind 15 Amtsbezirke aufgezählt, in welchen die Hofgüter nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1888 zur Feststellung gelangt sind. In § 2 ist sodann die Ausdehnung auf weitere 27 Amtsgerichtsbezirke vorgesehen unter gewissen Voraussetzungen und beim Vorhandensein der in § 3 näher bezeichneten Erfordernisse. Es folgen sodann Bestimmungen über die Aufhebung der Geschlossenheit und die Kostentragung und Einverleibung einzelner Parzellen (§ 4 bis 7), über den Personentheil der Ackerbau- und die Reihenfolge ihrer Vererbung (§ 8 ff.), über die Ausschließung vom Ackerrecht § 12 bis 13, sowie die materiellen Bestimmungen des Ackerrechts (§ 14), endlich diejenigen über das Ackerrecht bei Auflösung bezw. Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 30 ff.).

Die Hofe Erste Kammer, welcher der Gesetzentwurf zunächst zur Verathung vorlag, nahm denselben mit zwei Änderungen materieller Natur an; die erste bezieht sich auf die Zulässigkeit der Bildung geschlossener Hofgüter auf das ganze Land beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzentwurfs, die zweite auf die Einschließung des § 17 des Kommissionsentwurfs, wonach die Verwaltungsbehörde die Zustimmung zur Aufhebung der Geschlossenheit dann nicht länger verweigern könne, wenn die Nachlageregulierung gar nicht dazu führt, daß das Hofgut von einem Betheiligten übernommen wird.

Die weiteren Änderungen sind mehr formaler Art und beziehen sich auf die Darstellung und Anordnung der Materie des Gesetzentwurfs.

Die Regierung erklärte ihr Einverständnis, nachdem eine Einigung dahin erzielt war, daß auch die neu aufzunehmenden Hofgüter nur aus den höheren Gebirgslagen, sowie aus den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden entnommen werden dürfen.

Die Kommission konnte sich mit der Ausdehnung des Ackerrechts über den Kreis der geschlossenen Hofgüter weder in der von der Regierung, noch in der von der Hofe Ersten Kammer vorgeschlagenen Weise befreunden und schlug eine Reihe von Abänderungen vor, die der Berichterstatter einzeln aufzählt und zur Genehmigung empfiehlt.

Abg. Weber-Offenburg: In der Gemeinde Durbach seien eine Anzahl Güter in die Höfrolle eingetragen, die bei weitem nicht zur Unterhaltung einer Familie ausreichen. Man möge darum diese Güter aus der Rolle wieder streichen; auch sollten die Lagen für die Änderungen in der Höfrolle kleiner sein.

Abg. Dr. Vinz glaubt, daß sich die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes im Volksbewußtsein bei uns eingeleitet habe, und ist der Ansicht, die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes weise nicht auf Erleichterung der Latifundienbildung hin, sondern auf möglichst mobile Zustände im Grundbesitz, die schließlich naturgemäß zum intensiven Betrieb führen. Man habe ja allerdings hier und da Klagen über allzugroße Parzellirung des Grundbesitzes und eine gewisse Sehnsucht nach früheren angeblich besseren Rechtszuständen gehört, aber er halte diese nicht für durchaus berechtigt. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch aber habe das Ackerrecht erheblich abgeschwächt. Er begrüße es, daß der Erblasser in Zukunft je nach der Individualität der Hinterbliebenen das Gut zu- bezw. auftheilen kann. Er sei gegen eine weitere Ausdehnung des Höferechts, weil dadurch vielleicht der bäuerliche Stolz geweckt werde. Wenn ein Gut einmal geschlossen ist, so ist schwer die Zustimmung der Behörde für eine geplante Veränderung zu erlangen und die Kreditverhältnisse müssen darunter noth leiden. Er bittet, der Ausdehnung des Höferechts nicht zuzustimmen unter Berücksichtigung der besonderen Grundbesitzverhältnisse des Landes. Für die Kommissionsanträge könne er sich erklären.

Abg. Ged befürwortet ebenfalls die Kommissionsanträge. In Durbach seien 152 geschlossene Hofgüter. Dort wünsche man Aufhebung der Hofgüter; während die angrenzenden Gemeinden, wo keine Hofgüter bestehen, solche wünschen. In der Nähe von großen Latifundien, namentlich von Staatswaldungen, wünschen die Landwirthe Theilung der Hofgüter, um einerseits ein kleines Gut zu bewirtschaften, andererseits einen Nebenverdienst als Waldarbeiter u. dergl. zu erwerben. Er habe die Ueberzeugung, daß die bestehenden Hofgüter nach und nach aufgehen oder vom Staate erworben werden.

Abg. Benedikt würde schwere Bedenken gegen den Gesetzentwurf haben, wenn dadurch neue Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Seine Partei sei der Meinung, daß durch Schaffung großer Latifundien den Risiken der Kleinbäuerlichen Kreise eher abgeholfen werden könnte, als durch Vermehrung der Hofgüter. Einer Ausdehnung der Hofgüter würde sie entschieden widersprechen; dagegen dem Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung die Zustimmung geben.

Abg. Schüler: Ein Zwang dürfe unter keinen Umständen obwalten; die Bildung der Hofgüter müsse unter allen Umständen frei bleiben. Mit den Ausführungen des Abg. Vinz sei er einverstanden; nur glaube er, daß auch dem Hofbauer gegenwärtig der Stolz vergeht. Der kleine Betrieb sei überall da vorzuziehen, wo die Ausnutzung des Bodens besonders intensiv ist. Die Hofgüter in Durbach scheinen ihm ganz sonderbar. Bei deren Bildung sei es offenbar nicht mit rechten Dingen zugegangen. Redner verliest ein Schreiben, das ihm von Durbach zugegangen ist, und bittet, den Beschwerden, die seitens der Besitzer von Hofgütern geäußert werden, Beachtung zu schenken.

Abg. Fischer: In der Kommission sei man der Meinung gewesen, daß man an den bestehenden Verhältnissen im Lande nichts ändern solle. Wäre man dazu geschritten, die freie Theilbarkeit auf alle Güter auszudehnen, so würde eine wesentliche Grundlage unseres Staatslebens vernichtet worden sein. Die Gebirgsgegenden lassen nach ihrer Naturbeschaffenheit und bei ihren rauen klimatischen Verhältnissen eine Theilbarkeit nicht zu, ohne daß dem sozialen Elend Thür und Thor geöffnet und ein Proletariat geschaffen werde. Aus denselben Gründen des öffentlichen Wohles aber sei man nicht soweit gegangen, daß man für solche Gegenden, in denen ein intensiver Betrieb herrscht, das Höferecht einführt. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß auch in anderen Gegenden das Hofgüterwesen erhalten geblieben wäre, wenn nicht das Elend vom Jahre 1808 im Wege gestanden hätte. Eine Ausdehnung des Höferechts auf diese Bezirke aber sei heute im Hinblick auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts nicht mehr möglich. Gerade vom sozialen Standpunkt aus betrachte er es nicht für wünschenswerth, eine Bindung des Großgrundbesitzes zu erleichtern, so lange nicht eine dringende Nothwendigkeit vorliegt. Es liege ja sonst auch die Gefahr nahe, daß das Kapital sich derartige Bestimmungen zu Nutze mache. Wir kommen dann an die Rechtszustände früherer Zeiten, daß der Grundbesitz in den Händen weniger Besitzer ist. Mit dem Verfall des Bauernstandes in Italien begann auch die wirtschaftliche und moralische Zerrüttung des Landes. So lange also ein guter leistungsfähiger Bauernstand beim parzellirten Grundbesitz geblieben, liege kein Grund vor, für eine Ausdehnung des Höferechts zu stimmen. Die Vorlage sei unverkennbar eine Verbesserung des Gesetzes vom Jahre 1888.

Abg. Straub: Die Ansicht, daß die Erste Kammer mit dem § 2 einen Zwang geschaffen hätte, sei irrig. Es stehe jedem Bauer frei, ein Hofgut zu errichten oder nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch gebe die Möglichkeit, alles das zu thun, was hier vorgeschlagen werde, immerhin bestehe keine Beschränkung für den Erben, die in manchen Fällen doch auch vortheilhaft wäre. Trotz dieser Auffassung werde er für die Vorlage in der Kommissionsfassung stimmen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die bevorstehende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Regierung vor die Frage stellen, ob das bisher ausnahmsweise im Großherzogthum Baden in einzelnen Landestheilen bestehende System der geschlossenen Hofgüter aufrechtzuerhalten oder zu beseitigen sei. Für beide Möglichkeiten hat das Bürgerliche Gesetzbuch Vorkehrungen getroffen. Nun habe sich im ganzen Hofen Hause hier zu seiner Befriedigung und ebenso in der Ersten Kammer keine Stimme erhoben, welche das Wagniß hätte übernehmen wollen, die geschlossenen Hofgüter mit Stumpf und Stiel auszumerzen und das Institut aufzuheben. Jedermann hat anerkannt, daß ein gewisses wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, die Befreiung derartiger geschlossener Hofgüter vollumfänglich zu ermöglichen. Die zweite Frage aber, die sich nun ergibt, geht dahin, soll ein derartiges Institut nur da beibehalten werden, wo es jetzt zufälliger Weise besteht, oder kann, wenn die Verhältnisse gleich sind, wenn die gleichen wirtschaftlichen Nothwendigkeiten dafür sprechen, einen geschlossenen Besitz herzustellen, kann oder soll künftighin auch in anderen Bezirken ein geschlossenes Hofgut errichtet werden, und in dieser Hinsicht hat sich eine Meinungsverschiedenheit sowohl zwischen der Regierung und der Ersten Kammer als auch in diesem Hofen Hause ergeben. Bei der hohen Ersten Kammer war man sehr eifrig bemüht und von dem Bestreben erfüllt, das System der geschlossenen Hofgüter im ganzen Lande zu ermöglichen und es dem Eigenthümer freizustellen, ob er ein derartiges geschlossenes Hofgut herstellen will. Er habe sich diesen Ansichten mit der größten Entschiedenheit widersetzt, weil er der vollsten Ueberzeugung sei, daß es bei uns in Baden, wo in dem größten Theil das System der freien Theilbarkeit der Güter besteht, durchaus keine schädliche Folge gehabt hat, sondern im Gegentheil zum Wohlstand und zur Blüthe der Landwirtschaft beigetragen hat. Es sei ihm auch gelungen, in der Ersten Kammer zu erreichen, daß man von dem Gedanken der Möglichkeit allgemeiner Einführung geschlossener Hofgüter abgesehen hat und der Sache nach daselbst geschlossen hat, was in dem Regierungsentwurf gestanden ist: die Bestimmung nämlich, daß dort, wo gleiche Gründe sprechen für geschlossene Hofgüter, wie in den kleineren Bezirken, wo sie jetzt vorkommen, daß auch dort ein geschlossenes Hofgut errichtet werden kann. Nun sind ja in dem Kommissionsbericht und in der heutigen Verhandlung eine Reihe von Gründen geltend gemacht worden, welche gegen die Geschlossenheit der Hofgüter sprechen. Man hat davon gesprochen, daß es eine Ungerechtigkeit gegen die Erben sei, und auch noch andere Gründe vorgebracht. Ueber alle diese Gründe haben Sie sich hinweggesetzt und haben erklärt, wo geschlossene Hofgüter bestehen, sind die Gegenstände überwiegend und es müssen allerlei Rücksichten, die da geltend gemacht werden, für

den freien Verkehr zurücktreten. Die geschlossenen Hofgüter müssen erhalten werden. Wo aber die Verhältnisse die gleichen sind wie hier, kann doch kein Grund vorliegen, daß man nun von dem auffälligen Umstand, ob bisher geschlossene Hofgüter bestanden oder ein Gut geschlossen war, die Entscheidung dieser Frage abhängen läßt.

Wenn heute zum Beispiel im Bezirke Oberkirch ein Bauer sich ein neues Haus baut oder er kauft sich einige Acker zu und sagt nun: »Nun will ich auch Besitzer eines geschlossenen Hofgutes sein, weil die wirtschaftliche Nothwendigkeit in diesem Bezirke es so gebietet«, so sagen Sie: »Nein, das darf er nicht«, während vielleicht sein Nachbar, welcher einige Schritte entfernt davon in einem älteren Bauernhause sitzt, ein geschlossenes Hofgut hat.

Nun haben wir aber im badischen Lande außerhalb des Bezirkes der geschlossenen Hofgüter eine große Anzahl von Hofgütern, welche seitdem die gesetzlichen Schranken aufgehoben worden sind, trotzdem fortzuführen haben, ungetheilt von Erbe auf Erbe überzugehen. Wir haben Erhebungen darüber machen lassen und es hat sich gezeigt, daß die Zahl — ohne die von Ueberlingen und Donaueschingen, von wo keine Berichte bis jetzt eingetroffen sind — nicht weniger als 10 482 beträgt. In diesen 10 000 Hofgütern hat bisher also die Einrichtung bestanden, daß das Gut ungetheilt vom Erblasser auf den Erben übergegangen ist. Nun liegt aber doch auf der Hand, daß wo eine derartige Einrichtung besteht, die Gefahr einer Ueberfurchung des Uebernehmers in hohem Grade sich geltend macht. Das ist ja ganz sonnenklar, wenn ein Bauer ein Gut hat, welches 100 000 M. werth ist und er hat zehn Kinder, so können nach dem gewöhnlichen Erbrecht die neun, welche das Gut nicht übernehmen, 90 000 M. beanspruchen; der Uebernehmer des Gutes hat also das Gut zu übernehmen im Werth von 100 000 M. — und eine Schuldenlast von 90 000 Mark auf sich. Daß ein derartiger Zustand ein unhaltbarer ist, das liegt doch auf der Hand.

Nun sagt man wohl: man kann sich helfen nach den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, man kann seine anderen Kinder auf den Pflichttheil setzen. Das hat die Folge, daß die Summe von 90 000 auf 45 000 M. zurücksinkt; der Erbe hat also jetzt ein Gut von 100 000 M. — und 45 000 M. zu bezahlen als Abfindung. Das mag noch ein erträglicher Zustand sein; wenn aber auch noch andere Schulden auf diesem Gute sind — und er glaube kaum, daß sich ein Gut finden wird, auf dem nicht Schulden liegen — so verändert sich die Sache sofort; und wenn diese Schuldenlast eine bestimmte Größe erreicht hat und dazu die Pflichttheile kommen, so hat er eine solche Schuldenlast auf sich, die die Summe von 80 Proz., welche man als äußerste Grenze ansieht, überschreitet, so daß der Mann in derselben wirtschaftlichen Nothlage sich befindet, wie im ersten Falle, wo kein Testament gemacht wurde; ob er aber nun ein Testament macht, das wisse man nicht — die Neigung, Testamente zu machen, ist gerade nicht so gar groß, sehr oft wird das versäumt; ob es bei dem Testament bleibt, ist oft auch fraglich. Deshalb ist bei Verathung des Gesetzes die Regierung zu der Meinung gelangt, es könnte unter Umständen da, wo die Umstände es wirklich gebieterisch erfordern, auch eine Ausdehnung des Institutes der geschlossenen Hofgüter stattfinden.

Um die Folge des jetzigen Zustandes Ihnen vor Augen zu führen, des Zustandes, daß 10 000 Güter ungetheilt vom Erblasser auf den Erben übergehen, ohne daß irgend eine andere Abweichung vom Erbrecht stattfindet, wolle er doch einige Zahlen vorkühnen, welche er schon der Kommission vorgeführt habe, und die, wie ihm scheint, ganz schlagend sind: Nach den Erhebungen, welche das Finanzministerium über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes gemacht hat, beträgt die Verschuldung in Prozenten des Vermögenswerthes bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Bezirken, in welchen freie Theilbarkeit herrscht, also Pfingzgau, Kraichgau, Rheingebirge, Bauland, Kaiserstuhlgebirge, Odenwald 12 bis 17 Proz., in den Gebieten, wo das System der geschlossenen Hofgüter herrschend geworden, wo also das Gut ungetheilt übergeht, aber die Miterben sich Beschränkungen unterziehen, durch welche sie in ihren Ansprüchen reduziert werden und sich mit einer bescheidenen Abfindung begnügen müssen, 19 Proz. und in den Bezirken, in welchen die Güter ungetheilt übergehen, ohne daß eine Beschränkung der Miterben eintritt (die Gegenden des südlichen Schwarzwaldes, die Donauebene und die Seegegend) 25, 31, 33 Proz. Und hierin liegt eine sehr bedeutende Gefahr, daß gerade diese Bezirke, in welchen aus Gründen wirtschaftlicher Nothwendigkeit das Gut ungetheilt vom Vater auf einen Sohn übergeht, dieser Sohn durch die Masse der Abfindung, welche auf dem Gute lastet, wirtschaftlich zu Grunde gerichtet würde. Diese Bezirke sind gerade diejenigen, welche in der letzten Zeit durch die Blüthe und die Pflege der Viehzucht im allgemeinen wirtschaftlich gut prosperiren, und trotz dieser wirtschaftlichen Prosperität stellen sich diese Ueberfurchungen heraus, welche sehr zu Bedenken Anlaß geben. Denn, wenn 33 Proz. durchschnittlich vorhanden sind, kann man sich denken, wie es in den Fällen ausfallen wird, welche über diesem Durchschnitt sich befinden. Das hat die Regierung veranlaßt zu dem Vorschlag, daß, wenn der Eigenthümer unbedingt sein Gut als eine wirtschaftliche Einheit erhalten will und wenn er sich deshalb dem Zwang unterwirft, daß er selbst keinen Theil von dem Gut veräußern darf, sondern daß er nur das Gut als Ganzes veräußert, — und wenn nach Prüfung dieser Sache durch den Bezirksrath, welcher ja auch als lauter Sachverständigen zusammengesetzt sein wird, in der That eine wirtschaftliche Nothwendigkeit der Erhaltung dieses



Gutes als Einheit vorliegt — daß dann das Gut für ein geschlossenes erklärt werden kann, daß dann erreicht wird, daß die Erben sich mit geringen Abfindungen begnügen müssen, um das Gut in der Hand des Uebernehmers zu erhalten. Wenden sich die Verhältnisse, so kann jeden Augenblick wieder diese Eigenschaft eines geschlossenen Hofgutes aufgehoben werden. Wenn also von Erhaltung des Bauernstandes die Rede war, so sei hier ein Mittel in die Hand gegeben, wo eben von Seite der Gesetzgebung dazu beigetragen werden kann, den Bauernstand zu erhalten, und wenn man sagt, er hat sich bisher doch auch erhalten, und die getheilte Vererbung hat stattgefunden, so gebe er zu, sie hat stattgefunden, aber sie hat stattgefunden mit Folgen der Ueberforderung der bäuerlichen Bevölkerung. Um dieser Verschuldung entgegenzuarbeiten, würde der Hauptzweck des Instituts der geschlossenen Hofgüter sein, wenn es weitere Ausdehnung findet. Und das waren die Gründe, welche die Regierung dazu bestimmten, eine Bestimmung aufzunehmen, worin es der freien Entscheidung des Eigentümers überlassen bleiben sollte, ob er eine derartige Einrichtung treffen will. Ein Zwang besteht gegen den Eigentümer selbst nicht ausgeübt, der Zwang besteht nur gegen den Erben und gegen den Nachfolger im Gut, welche auch wieder daran gehindert sind, eine Theilung des Gutes vorzunehmen. Daß sehr viel Gebrauch davon gemacht werden wird, halte er für sehr unwahrscheinlich. Aber daß die Möglichkeit geboten werden soll, daß demjenigen, welcher zu der Einsicht kommt, daß zur Erhaltung seines Besitzes eine derartige Maßregel notwendig ist, diese auf dem Boden des Gesetzes gegeben und ihm die Möglichkeit geboten wird, durch seine Disposition einen solchen Zustand herbeizuführen — das wäre, glaube er, doch ganz gerechtfertigt. Auch im übrigen Deutschland sind ganz ähnliche Ansichten gegenwärtig sehr verbreitet und überall findet man, daß es notwendig und zweckmäßig ist, durch gesetzgeberische Vorschriften den Bauernstand und seinen Besitz zu erhalten, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß wenn irgendwo es sich darum handelt, wie sollte dem Nothstand der Landwirtschaft abgeholfen werden, ein erstes Mittel doch dasjenige ist, daß dem Besitzer seine Ausgaben erleichtert werden: daß ihm also die großen Abfindungen, welche er an seine Miterben zu zahlen hat, erleichtert und ermäßigt werden. Das ist auch eines der kleinen Mittel, mit dem man der Landwirtschaft helfen kann.

Er bedaure sehr, wenn dieses Mittel hier keine Gnade findet, und wenn Sie der Ansicht sind, man brauche kein Gesetz, es werde sich alles von selbst machen; es wird sich nicht von selbst machen, es wird die Ueberforderung weiter schreiten und zu mißlichen Zuständen führen.

Er wollte doch nicht unterlassen, die Gründe noch einmal hier darzulegen, welche die Regierung dazu bestimmt haben, diesen Vorschlag zu machen. Er wiederhole, daß der Regierung

gar nichts ferner liegt als der Gedanke, hier irgend aristokratische oder plutokratische Neigungen zu begünstigen und darauf hinzuwirken, daß derartige geschlossene Hofgüter errichtet werden, wo nicht eine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Das lag durchaus fern und das habe er in der Ersten Kammer wiederholt erklärt und er glaube, die ganze Haltung der Großh. Regierung in allen wirtschaftlichen Fragen wird keinen Zweifel darüber zulassen, daß sie nichts anderes geleitet hat als die Fürsorge für die Erhaltung des Bauernstandes.

Abg. Klein ist von der guten Absicht der Regierung überzeugt, hält aber die vorgeschlagene Regelung nicht für notwendig im Hinblick auf das Bürgerliche Gesetzbuch, das die Möglichkeit gebe, Hofgüter in einer Form zu errichten, die es dem Besitzer ermöglichen, das Gut zu behalten. Es gebe sehr viele Güter, die besser parzellirt wären. Da, wo das Auerrecht berechtigt ist, in rauheren Gegenden, soll es erhalten bleiben.

Staatsminister Dr. Koll: Er wolle nach den eingehenden Ausführungen seines Herrn Kollegen nur wenige Worte wegen der Petition aus Durbach sich erlauben.

In der Petition sei bemerkt, daß in Durbach ein Reihe von Hofgütern infolge unrichtiger Auffassung der Gemeindebehörden als geschlossene anerkannt worden seien, nur in wenigen Fällen sei eine Reklamation seitens der Oberbehörden erfolgt. Das sei nicht richtig. Von 46 Einsprachen aus dem Bezirk Durbach seien 33 als begründet anerkannt worden.

Es wäre damals das Richtige gewesen, daß, wenn noch mehr Eigentümer in gleicher Lage sich befunden hätten, auch diese Einsprache erhoben hätten. Um jetzt nachträglich Abhilfe zu schaffen, bedürfte es keiner besonderen Aenderung der Gesetzgebung. Im vorliegenden Besetzungswort sei ja die Möglichkeit der Auflösung geschlossener Hofgüter vorgesehen; es werden also, wenn der Entwurf Gesetz werde, diejenigen, die für ihre Hofgüter die Voraussetzungen der Geschlossenheit nicht gegeben glauben, sich an die zuständige Behörde wenden und die Aufhebung derselben durchsetzen können.

Mit einem Wort wolle er noch dem Herrn Berichterstatter danken und beifügen, daß die Regierung, soweit nicht die von seinem Herrn Kollegen besprochene Frage in Betracht komme, mit den einzelnen vorgeschlagenen Forderungen sich einverstanden erklären könne.

Abg. Fieser meint, wenn alles sich so verhielte, wie der Minister des Innern angegeben habe, so hätte das Gesetz den Zwang vorsehen müssen. Er wolle aber auch darauf hinweisen, daß in Zukunft der Ertragswerth beim Güterfluß zu Grunde gelegt werde. Die Situation werde durch Ausdehnung des Höferechts nicht gebessert. Die 10 000 Besitzer haben sich darauf bei dem geschlossenen Erbgange unter dem freien Recht als lebensfähig erwiesen. Die Justizkommission habe bei den

Fractionen Umfrage nach dem Bedürfnis gehalten; es sei eben nirgends hervorgetreten. Er glaube, daß unter dem künftigen Gesetz die Fortdauer der historisch gewachsenen Zustände gewährleistet sei. Als Ertragswerth im Sinne des Civilgesetzes bestimme der § 17 des Einführungsgesetzes, daß 75 Proz. des Reinertrages angenommen werden. Es müsse nun zunächst der Begriff des Reinertrages festgesetzt werden. Er möchte die Sicherheit einer vernünftigen Abschätzung haben. Man könne sich über diese Frage bei der Verathung des Einführungsgesetzes noch näher verständigen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die vom Abg. Fieser gewünschte Statistik könne er nicht geben, jedenfalls aber habe die Statistik des Finanzministeriums eine durchschnittliche Verschuldung von 33 Proz. ergeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch bringe nicht durchweg den Ertragswerth an die Stelle des Verkaufswertes. Die Berechnung des Ertragswerthes sei abhängig gemacht von einer Entscheidung des Eigentümers. Wenn er den Vorschlag gemacht hätte, alle die 10 000 Güter zu geschlossenen zu machen, hätte er noch viel mehr Widerspruch gefunden.

Abg. Pfisterer wünscht, daß im allgemeinen Güterkomplex unter 25 Morgen nicht getheilt werden. Mit der Tabaksteuer könnte man den Bauernstand über dem Wasser halten.

Abg. Armbruster ist für das Gesetz und glaubt, daß der Wunsch nach weiterer Bindung der Güter nicht bestehe. Auch Finanzminister Buchenberger halte sie nicht für nötig.

Abg. Weber-Offenburg bittet, daß für die Besitzer des Bezirkes Durbach die Entlassung aus der Höfrolle tafrefrei erfolge, da sie ja ohne Schuld eingetragen wurden.

Die Allgemeinberathung wird geschlossen.

Abg. Brei tner kommt in seinem Schlusswort zu dem gegentheiligen Standpunkt, wie der Minister bezüglich der Verschuldungsstatistik. Die Verschuldung sei vielfach durch Zugrundelegung des Verkehrswertes entstanden. Er ist dafür, daß die Cotte die Verhältnisse regeln und daß man diese nicht cedifiziren solle. Er beantragt Genehmigung der Kommissionsfassung.

Zu § 28 des Gesetzes wird ein Zusatzantrag vom Abg. Brei tner und Genossen eingebracht, daß für Aufhebung eines geschlossenen Hofgutes eine Taxe von 20—100 M. erhoben werde.

Das Gesetz mit dem Antrag wird in der Kommissionsfassung angenommen.

Die Petition der Besitzer geschlossener Hofgüter im Bezirk Durbach wird, soweit sie sich auf Aufhebung der Geschlossenheit bezieht, der Regierung zur Kenntnignahme überwiesen, im übrigen aber wird darüber zur Tagesordnung übergegangen. Schluß 12 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtsfreite.

#### Konkurse.

M. 620. Nr. 9513. Offenburg. Ueber das Vermögen des Landwirths Bernhard Reible in Durbach-Bottenau wird heute am 18. Mai 1898, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsführer Georg Kreis dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 17. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1898 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Offenburg. gez. Pfeifer.

Der Gerichtsschreiber: C. Keller.

M. 621. Nr. 6458. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Schuhmachers Karl Rudi von Reichen wird heute, am 19. Mai 1898, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Julius Laubis in Sinsheim wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 6. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juli 1898 Anzeige zu machen.

Großh. bad. Amtsgericht zu Sinsheim. gez. Stegmüller.

Der Gerichtsschreiber: Gutmann.

M. 623. Nr. 5907. Wertheim. In dem Konkurs über das Vermögen der ledigen Ehefrau des Schloßherrn wurde zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertretung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die etwa nicht verwertbaren Gegenstände Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung auf

Donnerstag den 16. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind zur Einsicht der Beitheiligten diesseits niedergelegt.

Wertheim, den 18. Mai 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Keller.

M. 622. Nr. 8009. Bühl. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Josef Burst von Moos ist durch Schlußvertheilung beendet und wird deshalb aufgehoben.

Bühl, den 13. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht gez. Stad.

Der Gerichtsschreiber: Ruß.

M. 659. Nr. 6109. Karlsruhe. Die Ehefrau des Reimers Wilhelm Dierker, Christine, geb. Senfleber in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Fischer, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Zivilkammer I, ist bestimmt auf

Dienstag den 28. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 14. Mai 1898. Gerichtsschreiber des Großherzogl. Landgerichts. Schweizer.

M. 587. Nr. 6138. Karlsruhe. Die Ehefrau des Friseurs Georg Muttach, Wilhelmine Karoline, geb. Maß in Forzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Rubin in Karlsruhe, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Zivilkammer II, ist bestimmt auf

Samstag den 2. Juli 1898, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 14. Mai 1898. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Kern.

M. 560. Nr. 5907. Karlsruhe. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Zivilkammer IV, vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Landwirths Philipp Dannemair in Darzlanden, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben.

Dies wird hiermit zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 2. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Kern.

M. 585. Nr. 5906. Karlsruhe. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Zivilkammer IV, vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Reimers Josef Dittich, Elisabeth, geb. Keel in Karlsruhe, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben.

Dies wird hiermit zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 2. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Kern.

M. 586. Nr. 6062. Karlsruhe. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Zivilkammer IV, vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Tagelöhners Andreas Monami, Philippine, geb. Stoll in Rintheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben.

Dies wird hiermit zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 9. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Kern.

M. 579. Nr. 25287. Mannheim. Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Lackfabrikanten Karl Permander, Julie, geb. Keppeler in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben.

Mannheim, 11. Mai 1898. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts. Staff.

### Freiwillige Gerichtsbarkeit.

M. 598. Kenzingen. Der Julius Kuenzer, Postverwalter Witwe, Emilie, geb. Verblinger in Herbolzheim, wurde durch Erkenntnis vom 10. I. Wis. Nr. 5099 gem. L. N. S. 489 die eigene Verwaltung ihres Vermögens entzogen.

Heinrich Gualt jr., Wexger in Herbolzheim, wurde als deren Vormund ernannt. Kenzingen, den 16. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Schuberger. Erbverordnungen.

M. 5012. Nr. 6309. Eppingen. Die Witwe des am 7. Januar 1898 verstorbenen Schneiders Wilhelm Mohr, Regine, geborene Holz in Sulzfeld, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Eppingen, den 10. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Fuchs.

Der Gerichtsschreiber: Maßbacher.

M. 4492. Nr. 6627. Bühl. Die Witwe des Schuhmachers Alois Dietrich, Wilhelmine, geb. Hörtz von Neulach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Einwendungen hiergegen sind binnen drei Wochen zu erheben. Bühl, den 6. Mai 1898. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Ruß.

M. 5321. Nr. 5788. Dreifach. Severin Drexler, Landwirth in Bischöffingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Kieflin, nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen begründete Einsprache hiergegen erhoben wird. Dreifach, den 7. Mai 1898. Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Kelle.

Erbverordnungen.

M. 605. G. S. 11. Fridolin Pfeiffer von Etwil ist an dem Nachlasse seiner von Etwil verstorbenen Mutter, der Landwirthin Josephe Pfeiffer Witwe, Martha, geb. Schmid, erbberberechtigt.

Derselbe wird, da dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, hiermit aufgefodert, beifuss Bezugs zu dem Verlassenschaftsverhandlungen binnen Frist von drei Wochen

Nachricht anher gelangen zu lassen. G. S. 11. den 17. Mai 1898. Der Notariatsverwalter: Hübler.

### Erbverordnungen.

M. 612. Karlsruhe. An dem Nachlass der am 22. Januar 1898 in Karlsruhe verstorbenen Maria Josefa Ditt, ledige Privatierin aus Wittenkand, sind u. a. kraft Gesetzes und Testaments erbberberechtigt die Nachkommen der verstorbenen Schwester Maria Anna Mayer, geb. Ott von Wittenkand, Namens Edwin Mayer, 26 Jahre alt, zuletzt in Buffalo, Nordamerika, wohnhaft, und Julius Mayer, gewesener Mediziner, welcher vor 10 Jahren ebenfalls nach Amerika ausgewandert ist und allort mit Hinterlassung von drei ehelichen Kindern gestorben sein soll.

Die genannten Beitheiligten werden hiermit aufgefordert, beifuss Bezugs zu dem Verlassenschaftsverhandlungen binnen vier Wochen

Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen. Karlsruhe, den 17. Mai 1898. Großh. Notar: Ditt.

### Verwaltungssachen.

M. 607. Nr. 139. Forzheim. Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemartung Wägenbromm wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 25. Mai, Vormittags 8 Uhr, in das Rathhaus zu Wägenbromm anberaumt.

Die Grundeigentümer dieser Gemartung werden hierin in Kenntnignahme gesetzt und bezugnehmend auf Art. 7, letzter Absatz der Allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 11. Sept. 1883 aufgefordert, die zu Gunsten ihrer Liegenschaften etwa bestehenden Grundbesitzbarkeiten unter Aufsührung ihrer Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum Eintrag in das Lagerbuch in obiger Tagfahrt anzumelden.

Forzheim, den 17. Mai 1898. Der Großh. Bezirksgeometer: Einwald.

### Bermischte Bekanntmachungen.

M. 589. Die Großh. Bezirksforstämter Wellingen veräußern im Anschlusse an die Holzversteigerung der sächsl. Bezirksforstämter Wellingen am

Donnerstag den 26. Mai l. J., Nachmittags 1/2 2 Uhr, im alten Rathhaus zu Wellingen (Station der badischen Schwarzwaldbahn) mit Vorfrist bis 1. November l. J. aus Domainewaldungen 2197 Kubelholzhämme und Ritze aller Klassen mit zusammen 2325 59 Fm.

Voosverzeichnisse auf Verlangen.